

Das neue Rechnungslegungsrecht ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Die neue Gesetzgebung ist erstmals für das Geschäftsjahr 2015 resp. für Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2016 anzuwenden.

Neues Rechnungslegungsrecht

Es ist unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens und erhält eine einheitliche Struktur. Das zentrale Kriterium ist also nicht mehr die Rechtsform, sondern die **wirtschaftliche Bedeutung** des Unternehmens. Deshalb wurden die rechnungslegungsrelevanten Bestimmungen im Aktienrecht (OR Art. 662-663b) aufgehoben. Der zweiunddreissigste Teil des Obligationenrechtes enthält nun die „**Kaufmännischen Buchführungs- und Rechnungslegungsgrundsätze**“ für sämtliche Gesellschaftsformen. Unterschiede ergeben sich vor allem in Bezug auf die Unternehmensgrösse:

OR	UNTERNEHMENSGRÖSSE	KRITERIEN / RECHNUNGSLEGUNG
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen	Weniger als 500'000 CHF Umsatz
Art. 957 Abs. 2	Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als 500'000 Franken Umsatzerlös	Einfache Buchhaltung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung) möglich
Art. 958 Abs. 2	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) = nicht Erfüllung der Kriterien der Grösseren Unternehmen	Nur Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang
3. Abschnitt	Rechnungslegung für grössere Unternehmen	Mehr als 20 Mio. CHF Aktiven, 40 Mio. CHF Umsatz, 250 Vollzeitstellen
Art. 961 ff.	Grössere Unternehmen (Pflicht zur ordentlichen Revision)	Zusätzliche Unterlagen: Lagebericht Erweiterter Anhang Geldflussrechnung
4. Abschnitt	Abschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung	
Art. 962 ff.	Publikumsgesellschaften	Anerkannter Standard der Rechnungslegung gemäss den Anforderungen der entsprechenden Börse
5. Abschnitt	Konzernrechnung	
Art. 963 ff.	Konzernrechnung	Wird nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung oder dem Grundsatz ordnungsmässiger Rechnungslegung erstellt. Im Gesetz geregelt.



Geschäftsbericht / Lagebericht / Aufbewahrung

Die Rechnungslegung erfolgt im Geschäftsbericht, welcher die Jahresrechnung enthält, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Anstelle des Jahresberichtes tritt der **Lagebericht**, welcher aber nur von **grösseren Gesellschaften** erstellt werden und von der Generalversammlung genehmigt werden lassen muss.

Der **Geschäftsbericht** muss innerhalb von **sechs Monaten** nach Ablauf des Geschäftsjahres dem zuständigen Geschäftsorgan oder den zuständigen Personen zur Genehmigung vorgelegt werden. Er ist vom Vorsitzenden des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und der innerhalb des Unternehmens für Rechnungslegung zuständigen Person zu unterzeichnen.

Der Geschäftsbericht sowie der Revisionsbericht sind schriftlich und unterzeichnet während **10 Jahren** aufzubewahren. Die übrigen Geschäftsbücher und Belege müssen nicht in Papierform aufbewahrt werden.

Darstellung, Währung und Sprache

Die Bilanz- und die Erfolgsrechnung können in Konto- oder in Staffelform dargestellt werden. Die Rechnungslegung erfolgt in der **Landeswährung oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung**. Wird nicht die Landeswährung verwendet so müssen die Werte zusätzlich in der Landeswährung angegeben werden. Die Rechnungslegung erfolgt in einer der **Landessprachen oder in Englisch**.

Jahresrechnung

Diese ist nun rechtsformunabhängig im 2. Abschnitt des OR, in den Artikeln 959 – 960 e, geregelt. Es gilt jedoch nach wie vor das Vorsichtsprinzip, welches aber die zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens nicht verhindern darf. Nachstehend finden Sie eine Auswahl der **wichtigsten Änderungen**:

- Neu ist eine Mindestgliederung für alle Buchführungspflichtigen verbindlich geregelt und die Reihenfolge der Konti wurde festgelegt.
- Eigene Kapitalanteile werden als Minusposten im Eigenkapital ausgewiesen
- Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten dürfen nicht mehr aktiviert werden.
- Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber direkt oder indirekt Beteiligten und Organen sowie gegenüber Unternehmen, an denen direkt oder indirekt eine Beteiligung besteht, müssen jeweils gesondert in der Bilanz oder im Anhang ausgewiesen werden.
- Aktiven und Verbindlichkeiten werden in der Regel einzeln bewertet, sofern sie wesentlich sind und aufgrund ihrer Gleichartigkeit für die Bewertung nicht üblicherweise als Gruppe zusammengefasst werden.
- Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen dürfen entsprechend bewertet werden, auch wenn diese über dem Nennwert oder dem Anschaffungswert liegen. Im Anhang muss auf diese Bewertungsoption hingewiesen werden.

Für weitergehende Informationen stehen Ihnen Guido Schmid (guido.schmid@sefid.ch) sowie Arthur Exer (arthur.exer@sefid.ch) sehr gerne zur Verfügung.